



**Wir für Kibo
Stadtratsfraktion**

Mail: fraktion@wirfuerkibo.de

Stadtbürgermeister
Dr. Marc Muchow
Neue Allee 2

67292 Kirchheimbolanden

**ANTRAG
auf Änderung der Hauptsatzung**

Sehr geehrter Herr Stadtbürgermeister,

für die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung stellt unsere Fraktion den Antrag auf Änderung der Hauptsatzung gemäß der beigefügten Aufstellung.

Da bei Borg Warner mit einer Streichung von bis zu 900 Stellen zu rechnen ist, halten wir es für unumgänglich, auch in der Stadt entsprechende Sparmaßnahmen zu ergreifen.

Wir werden die verschiedenen Punkte in der Sitzung mündlich begründen und bitten diese einzeln zur Abstimmung zu stellen.

Der Stadtrat wird um Zustimmung zu den Änderungsvorschlägen gebeten.

Kirchheimbolanden, 22.07.2019

Th. Gork

Ursel Heise

Anlage

HAUPTSATZUNG der Stadt Kirchheimbolanden

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000€ im Einzelfall,
2. Sanierungsgenehmigung nach § 144 Baugesetzbuch,
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000€ im Einzelfall.

§ 6 Beigeordnete

(1) Die Stadt Kirchheimbolanden hat zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Stadt Kirchheimbolanden werden neben dem Stadtbürgermeister zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Stadtbeigeordnete zu übertragen sind.

§ 6a Beauftragte/r für Ehrenamt und Bürgerengagement

Die Stadt Kirchheimbolanden erhält eine/n Beauftragte/n zur Unterstützung und Förderung ehrenamtlicher Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kirchheimbolanden.
Der/Die Beauftragte soll ein Mitglied des Stadtrates sein und aus deren Mitte gewählt werden. Das Mandat im Stadtrat bleibt von der Tätigkeit der/des Beauftragten unberührt.

HAUPTSATZUNG der Stadt Kirchheimbolanden

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000€ im Einzelfall,
2. Sanierungsgenehmigung nach § 144 Baugesetzbuch,
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von **10.000€** im Einzelfall.

§ 6 Beigeordnete

(1) Die Stadt Kirchheimbolanden hat **bis zu drei** ehrenamtliche Beigeordnete.

(2) **entfällt**

§ 6a **entfällt**

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates Kirchheimbolanden

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Die Aufwandsentschädigung ist halbjährlich nachträglich zu zahlen.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages und eines Sitzungsgeldes für Ausschussmitglieder gewährt. Der monatliche Grundbetrag beträgt für Ratsmitglieder 12,50€.

Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an einer Sitzung eines Ausschusses 10,00€. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.

§ 8 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

Die Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO wird wegen dem Umfang der Beanspruchung des Stadtbürgermeisters und der Schwierigkeit der Verhältnisse um 10. v. H. gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO erhöht.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates Kirchheimbolanden

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Die Aufwandsentschädigung ist halbjährlich nachträglich zu zahlen.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt.

Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an einer Sitzung 10,00€. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.

§ 8 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

entfällt

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 v. H. der dem Stadtbürgermeister nach § 8 S. 1 zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(3) § 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 9a Aufwandsentschädigung der/des Beauftragten für Ehrenamt und Bürgerengagement

Der/Die Beauftragte für Ehrenamt und Bürgerengagement nach § 6a erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 150€

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. **entfällt**

(2) **entfällt**

(3) **neu (2)** § 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 9a **entfällt**